



Inhaltsverzeichnis

Seite

118. Bekanntmachung über die geänderten Bestimmungen zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Oberbürgermeisters, Rates und der Bezirksvertretungen der kreisfreien Stadt Leverkusen im Jahr 2020	225
119. Satzung vom 26.06.2020 zur 5. Änderung der Satzung der Musikschule der Stadt Leverkusen vom 15.08.2002.....	227
120. Bekanntmachung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR“, hier: Jahresabschluss zum 31.12.2019	232

118. Bekanntmachung über die geänderten Bestimmungen zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Oberbürgermeisters, Rates und der Bezirksvertretungen der kreisfreien Stadt Leverkusen im Jahr 2020

Mit Verabschiedung des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 im Landtag treten zur diesjährigen Kommunalwahl veränderte Regelungen in Kraft. Diese Bekanntmachung ist im GV. NRW Ausgabe 2020 Nr. 19 vom 02.06.2020 auf S. 357 bis 380 veröffentlicht.

A. Allgemeines

Hinsichtlich detaillierter Regelungen wird auf die Bekanntmachung vom 06.02.2020 verwiesen. Änderungen ergeben sich in Bezug auf Stichtage zur Einreichung von Wahlvorschlägen sowie die Zahl erforderlicher Unterstützungsunterschriften. Eine Anpassung der Stimmbezirkseinteilung innerhalb der Wahlbezirke erfolgt nicht.

B. Stichtag für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Für die Wahlvorschläge für die Wahl des Oberbürgermeisters, Rates und der Bezirksvertretungen gelten zur Kommunalwahl 2020 verlängerte Einreichungsfristen (§ 6 Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020). Wahlvorschläge können beim Wahlleiter bis zum 48. Tag vor der Wahl, d. h. bis Montag, 27.07.2020, 18.00 Uhr, eingereicht werden.

C. Zahl der Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge

Für Wahlvorschläge, deren Gültigkeit Unterstützungsunterschriften erfordert, wurde die Anzahl der geforderten Unterschriften verringert. Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten des Wahlgebietes sind in folgender Anzahl vorzulegen:

Wahl des Oberbürgermeisters 156

Gem. § 13 Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 von mindestens dreimal so vielen Wahlberechtigten, wie die Vertretung der kreisfreien Stadt Leverkusen Mitglieder hat; hier 52 Vertreter * 3 = 156 Unterstützungsunterschriften im gesamten Stadtgebiet Leverkusen.

Wahl des Rates

Wahlbezirksvorschläge 6

Gem. § 7 Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 in Wahlbezirken von 5.000 bis 10.000 Einwohnern von sechs Wahlberechtigten des Wahlbezirks.

Reserveliste 60

Gem. § 8 Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 von 0,6 Promille der Wahlberechtigten des gesamten Stadtgebiets Leverkusen, und zwar mindestens von fünf und höchstens von 60 Wahlberechtigten.

Wahl der Bezirksvertretungen 25 im Stadtbezirk I,
30 im Stadtbezirk II,
30 im Stadtbezirk III.

Gem. § 12 Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 von 0,6 Promille der Wahlberechtigten des jeweiligen Stadtbezirks, und zwar mindestens von fünf und höchstens von 30 Wahlberechtigten.

D. Hinweis auf Ausschlussfristen

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass die angegebenen Fristen Ausschlussstermine sind. Alle im Zusammenhang mit den Wahlvorschlägen notwendigen Formulare und ergänzenden Anlagen müssen spätestens bis Montag, 27.07.2020, 18.00 Uhr, beim Beauftragten des Wahlleiters abgegeben werden. Insbesondere nach dem 23.07.2020 kann nicht von einer rechtzeitigen Abgabe ausgegangen werden, wenn die Wahlvorschläge einfach an den Wahlleiter adressiert zur Post gegeben oder wenn diese ohne einen telefonischen Hinweis in einen Hausbriefkasten der Stadt Leverkusen eingeworfen werden. Maßgeblich ist allein der Zeitpunkt, zu dem die Wahlvorschläge den Wahlleiter oder seinen Beauftragten tatsächlich erreicht haben.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge früher und so rechtzeitig persönlich beim Beauftragten des Wahlleiters einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vor dem Abgabetermin beseitigt werden können. Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind unheilbar ungültig und können in keinem Fall zur Wahl zugelassen werden.

E. Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 39. Tage vor der Wahl, d. h. bis zum 05.08.2020 über die Zulassung der Wahlvorschläge. Er hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, die verspätet eingereicht wurden, die den durch das Kommunalwahlgesetz NW oder durch die Kommunalwahlordnung NW aufgestellten Anforderungen nicht

entsprechen oder die aufgrund einer Entscheidung nach Art. 9 Abs. 2, Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Art. 32 Abs. 2 der Landesverfassung NW unzulässig sind.

Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 20. Tag vor der Wahl, d. h. bis zum 24.08.2020, unter Angabe der in den Wahlvorschlägen aufzuführenden Personendaten öffentlich bekannt.

Leverkusen, 25. Juni 2020
Der Wahlleiter
gez. Adomat
Wahlleiter

119. Satzung vom 26.06.2020 zur 5. Änderung der Satzung der Musikschule der Stadt Leverkusen vom 15.08.2002

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 15 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW S. 90), hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 25.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

A. Änderungen:

I. Die o.g. Satzung wird wie folgt geändert:

§ 6 – Online-Unterricht wird neu eingefügt

§ 7 – Höhere Gewalt wird neu eingefügt

§§ 8 – 22 (früher §§ 6 – 20) die Nummerierung wird angepasst

§ 6 Online-Unterricht

1. Der Unterricht findet multimedial über das Internet per Videoanruf statt. Diese Art des Unterrichts eignet sich insbesondere für Einzelunterricht, kann jedoch auch im Rahmen des Partner- und Kleingruppenunterrichts genutzt werden. In jedem Fall bedarf es einer individuellen Absprache zwischen Lehrkraft und Schülern. Ein Anspruch auf Online-Unterricht besteht nicht.
2. Der Online-Unterricht erfolgt im selben Umfang wie der Präsenzunterricht. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend. Die Gebührenerhebung erfolgt nach der "Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Leverkusen" in der jeweils gültigen Fassung.
3. Um das Angebot zu nutzen, muss die Schülerin/der Schüler folgende App installieren: iMikel-Musikschul-App. Diese steht in den gängigen Appstores kostenfrei zum Herunterladen zur Verfügung. Für den Internetzugang sowie für die notwendige periphere PC-Ausstattung (Mikrofon, Kopfhörer oder Lautsprecher, Webcam) hat die Schülerin/der Schüler selbst zu sorgen.
4. Die Schülerin/der Schüler ist verpflichtet, sich zum vereinbarten Termin bereitzuhalten. Der Anruf erfolgt seitens der Lehrkraft. Kann die Lehrkraft die Schülerin/den Schüler zum vereinbarten Zeitpunkt nicht erreichen, gilt im Falle eines nicht entschuldigtes Versäumnisses § 5 Nr. 2 der Satzung entsprechend.

5. Bei wiederkehrenden Unterbrechungen der Internetverbindung, deren Ursache in der Sphäre der Musikschule und/oder der Lehrkraft liegt, wird der Unterricht entsprechend verlängert oder nachgeholt. Liegt die Ursache der wiederkehrenden Unterbrechungen in der Sphäre der Schülerin/des Schülers besteht kein Anspruch auf Verlängerung oder Nachholung des Unterrichts.
6. Aufzeichnungen des Unterrichts durch die Schülerin/den Schüler und/oder die Lehrkraft sind nicht gestattet. In Einzelfällen und in Absprache mit der jeweiligen Lehrkraft sind Aufzeichnungen durch die Schülerin/den Schüler zulässig.

§ 7 Höhere Gewalt

1. Für den Fall, dass die Unterrichtserteilung aufgrund höherer Gewalt in den Unterrichtsräumen nicht möglich ist, wird die Erteilung von Musikschulunterricht für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen mittels Online-Unterricht (siehe § 6) als gleichwertiger Ersatz vereinbart. Dies gilt nicht für den Unterricht der Grundstufe sowie den Unterricht in Großgruppen, z. B. Elementarangebote. Im Bereich des Partner- und Kleingruppenunterrichts erfolgt ggf. eine Aufteilung des Unterrichts in entsprechende Einheiten Einzelunterricht.
2. Für den Fall, dass die Unterrichtserteilung aufgrund höherer Gewalt in den Unterrichtsräumen über einen Zeitraum von sechs Wochen nicht möglich ist, kann in Absprache zwischen Lehrkraft und Schülern Online-Unterricht gem. § 6 dieser Satzung vereinbart werden. Ein Anspruch auf Online-Unterricht besteht nicht.
3. Sollte der Online-Unterricht technisch oder organisatorisch (z. B. Unterricht der Grundstufe, in Großgruppen) nicht möglich sein, gelten die Stunden als ausgefallen und werden entweder nachgeholt oder die gezahlten Gebühren werden in angemessenen Rahmen anteilig erstattet.

§ 8 Schulleistungen

In einer vom zuständigen Fachausschuss des Rates der Stadt Leverkusen erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnung werden

- die Teilnahme an Lehrveranstaltungen,
- die Abwicklung des Unterrichtsbetriebes,
- die Unterrichtsziele und -inhalte der einzelnen Stufen und Fächer, orientiert an dem Strukturplan und den Rahmenlehrplänen des Verbandes Deutscher Musikschulen und
- das Prüfungsverfahren, Zeitpunkt und Inhalt der Prüfung sowie Benotung der Prüfungsleistungen

geregelt.

§ 9 Schuljahr

1. Das Schuljahr ist das jeweilige Kalenderjahr.
2. Während der Ferien der allgemeinbildenden Schulen in NRW findet ein Unterricht nicht statt.

§ 10 An- und Abmeldungen

1. In die Musikschule der Stadt Leverkusen werden Leverkusener Kinder, Jugendliche und Erwachsene aufgenommen. Auswärtige können nur im Rahmen der nicht ausgeschöpften Kapazitäten berücksichtigt werden.
2. An- und Abmeldungen bedürfen der Schriftform.
3. Eine Aufnahme ist nur im Rahmen der vorhandenen Ausbildungsplätze möglich.
4. Abmeldungen sind nur zum Halbjahresende möglich und müssen 8 Wochen vorher bei der Musikschule, Fr.-Ebert-Str. 41, 51373 Leverkusen, schriftlich eingegangen sein. Aus besonderen Gründen wie z. B. Wegzug aus Leverkusen oder Krankheit kann eine Abmeldung zum Monatsende zugelassen werden, wenn die Abmeldung der Musikschule bis zum 15. des Monats schriftlich vorliegt. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.
5. Die Abmeldung eines belegten Kurses mit einer festgelegten Dauer von bis zu 6 Monaten ist nur aus besonderem Grund gemäß Nr. 4 möglich.

§ 11 Entlassung

Aus wichtigem Grund kann die Musikschule eine Schülerin/einen Schüler entlassen, insbesondere wenn

1. die Schülerin/der Schüler den Anforderungen des Unterrichts nicht genügt, weil normale Fortschritte wegen fehlender Eignung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen sind oder
2. die Schülerin/der Schüler wiederholt gegen die Schuldisziplin - z. B. durch mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen - verstößt oder
3. die/der Zahlungspflichtige mit der Zahlung des Schulgeldes 6 Wochen in Verzug ist oder
4. die Musikschule nicht nur vorübergehend gehindert ist, den Unterrichtsvertrag zu erfüllen.

§ 12 Lernmittel

1. Die Schülerin/der Schüler muss das für ihren/seinen Unterricht erforderliche Instrument selbst stellen und die erforderliche Notenliteratur beschaffen.
2. Im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten kann der Schülerin/dem Schüler zur eigenen Benutzung ein schuleigenes Instrument nebst Zubehör vermietet werden.
3. Wenn schulische Gründe es erfordern, können insbesondere selten gespielte Instrumente leihweise überlassen werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin/der Schulleiter.

13 Gesundheitsbestimmungen

Bei ansteckenden Krankheiten gelten die Gesundheitsbestimmungen wie für die allgemeinbildenden Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 14 Schulleitung

1. Die Schulleiterin/der Schulleiter leitet die Schule. Sie/er trägt die Verantwortung für die Durchführung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Schule. Sie/er ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) beschäftigten Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer.
2. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule ist in enger Zusammenarbeit zwischen Schulleiterin/Schulleiter und Schulkonferenz zu erfüllen. Im Rahmen der sich aus § 5 der Regelung der Schulmitwirkung ergebenden Zuständigkeit der Schulkonferenz ist die Schulleiterin/der Schulleiter an deren Beschlüsse gebunden.
3. Die Schulleiterin/der Schulleiter und die stellvertretende Schulleiterin/der stellvertretende Schulleiter müssen die Voraussetzungen der Protokollerklärung Nr. 1 des Tarifvertrags für Musikschullehrer erfüllen. Darüber hinaus sollen Schulleiterin/Schulleiter und stellvertretende Schulleiterin/stellvertretender Schulleiter eine entsprechende Zusatzqualifikation, z. B. durch Absolvierung des Schulleiterlehrgangs des Verbandes deutscher Musikschulen, erworben haben.
4. Die Schulleiterin/der Schulleiter führt die Dienstbezeichnung "Schulleiterin/Schulleiter der Musikschule der Stadt Leverkusen".
5. Im Falle der Verhinderung der Schulleiterin/des Schulleiters übernimmt die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter die Schulleitung. Ist diese/dieser ebenfalls verhindert, so übernimmt eine von der Betriebsleitung der KulturStadtLev bestimmte Lehrkraft die Vertretung.

§ 15 Lehrkräfte

1. Die Lehrkräfte sind Bedienstete der Stadt Leverkusen oder freie Mitarbeiterinnen/freie Mitarbeiter.
2. Das Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach dem geschlossenen Vertrag. Das Arbeitsverhältnis für Bedienstete bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) für die Verwaltung und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) jeweils geltenden Fassung einschließlich des Tarifvertrages zur Überleitung für die Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (§ 1 Abs. 2 TVÜ-VKA). Außerdem finden die im Bereich des Arbeitgebers jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung. Für freie Mitarbeiterinnen/freie Mitarbeiter gelten die von der Betriebsleitung der KulturStadtLev mit diesen geschlossenen Honorarverträge.
3. In jedem Unterrichtsfach des Elementar-, Instrumental- und Vokalunterrichts soll wenigstens eine Lehrkraft als Beschäftigte/Beschäftigter nach dem TVöD unterrichten.
4. Die Unterrichtsverpflichtung der Schulleiterin/des Schulleiters und der Stellvertreterin/des Stellvertreters ist unter Berücksichtigung deren Leitungsaufgaben festzustellen.

§ 16 Verfügungsstunden

Der Schule stehen wöchentlich 21 Unterrichtseinheiten à 45 Min./Woche für die Wahrnehmung der Fachleiterfunktionen sowie Veranstaltungsorganisation in Zusammenarbeit und zur Förderung der Leverkusener Kulturszene zur Verfügung.

§ 17 Ensemble- und Ergänzungsfachstunden

Der Musikschule stehen wöchentlich 97 Unterrichtseinheiten à 45 Min./Woche für Ensembleleitung, Projekte sowie Unterrichtserteilung in Ergänzungsfächern zur Verfügung.

§ 18 Mitwirkung

Lehrerinnen und Lehrer, Erziehungsberechtigte und volljährige Schülerinnen und Schüler wirken im Rahmen der vom zuständigen Fachausschuss des Rates der Stadt Leverkusen erlassenen "Regelung der Mitwirkung für die Musikschule der Stadt Leverkusen" an der Gestaltung der Musikschule mit.

§ 19 Gebührenpflicht

Für den Besuch der Musikschule der Stadt Leverkusen erhebt die Stadt Gebühren nach der "Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Leverkusen" in der jeweils gültigen Fassung.

§ 20 Aufsichtspflicht

Eine Aufsichtspflicht der Musikschule der Stadt Leverkusen gegenüber ihren Schülerinnen und Schülern besteht nur während des Unterrichts und sonstiger Schulveranstaltungen. Wird der Unterricht oder eine sonstige Veranstaltung von einer freien Mitarbeiterin/einem freien Mitarbeiter durchgeführt, so ist diese/dieser aufsichtspflichtig.

§ 21 Versicherungsschutz

1. Durch die von der Stadt Leverkusen beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände in Köln abgeschlossene Unfallversicherung genießen die Musikschülerinnen und Musikschüler für Unfälle, die sie während des Schulbesuchs, auf dem Schulweg oder bei sonstigen schulischen Veranstaltungen erleiden, Versicherungsschutz.
2. Für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von zum Schulbetrieb bestimmten Sachen gewährt der Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände in Köln im Rahmen seiner Versicherungsbedingungen Deckungsschutz, soweit der Schaden im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb entstanden ist.

3. Der Deckungsschutz zu Abs. 1 und 2 entfällt, soweit aufgrund einer gesetzlichen oder freiwilligen Versicherung oder aus einem anderen Rechtsgrunde von dritter Seite Ersatz zu leisten ist.

§ 22

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.07.2020 in Kraft.
2. Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung der Musikschule der Stadt Leverkusen ihre Gültigkeit.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 26. Juni 2020
gez. Richrath
Oberbürgermeister

120. Bekanntmachung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR“, hier: Jahresabschluss zum 31.12.2019

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BeGeKo GmbH hat mit Datum vom 15. Mai 2020 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
An die Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR, Leverkusen
Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts
Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR, Leverkusen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES VERWALTUNSRATS FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungsle-

gungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts

relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Anstalt.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Essen, 15. Mai 2020

BeGeKo GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Semelka

Wirtschaftsprüfer

gez. Engel

Wirtschaftsprüfer

Der Verwaltungsrat der Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR hat in seiner Sitzung am 22.06.2020 zum Jahresabschluss 2019 der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss schließt mit einer Bilanzsumme von 253.817.665,37 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 486.007,22 € ab.
2. Der Jahresabschluss 2019 der „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen (TBL) als Anstalt öffentlichen Rechts wird gemäß beigefügter Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung einschließlich Lagebericht festgestellt.
3. Von dem Gewinnvortrag in Höhe von 2.667.462,84 € wird im Jahr 2020 1.000.000 € an die Stadt Leverkusen abgeführt und der Jahresüberschuss 2019 in Höhe von 486.007,22 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
4. Der Vorstand wird entlastet.

Leverkusen, 23.06.2020

gez. Herwig

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL)
